

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen des bfi Steiermark

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Das bfi Steiermark (im Folgenden „Auftraggeber“) ist nur zu diesen Bedingungen bereit, zu kontrahieren; Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall schriftlich bestätigt werden. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Geltung, wenn in der Auftragsbestätigung und/oder sonstigen Schriftstücken des Auftragnehmers darauf Bezug genommen wird und/oder der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht. In der Bestellung oder sonstigen schriftlichen Erklärungen des Auftraggebers enthaltene Abweichungen von diesen AGB gehen diesen vor. Diese AGB gelten auch für Folgeaufträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen sowie die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Der gesamte Schriftverkehr, Vereinbarungen, Preisverhandlungen etc. sind ausnahmslos nur mit dem Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten VertreterIn abzuwickeln. Sämtliche Bestellungen und Verträge sowie Ergänzungen oder Änderungen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Vertragsgrundlagen sind:

- das Auftragschreiben,
- das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen,
- das Leistungsverzeichnis mit den vereinbarten Preisen,
- Ausschreibung des Auftraggebers samt den AGB
- die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen und die beim Auftraggeber aufliegenden Planunterlagen/Vertragsunterlagen

Bei Widersprüchen der vertraglichen oder technischen Unterlagen gilt die jeweils strengere Auflage.

3. Vertretung des Auftraggebers

Die Wahrnehmung sowie die Überwachung der Auftragsausführung obliegt der örtlichen Aufsicht des Auftraggebers (Bildungszentrumsleitung oder Zentraler Einkauf), soweit der Auftraggeber im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Weisungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer und dessen ArbeitnehmerInnen, aber auch von den – vom Auftragnehmer – beauftragten Unternehmern und Zulieferern sowie deren ArbeitnehmerInnen, unverzüglich zu befolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf zu ergänzen sowie Zeit, Ort und Anzahl allfälliger Prüfungen zu bestimmen und daran teilzunehmen. Bei Weisungen anderer Personen ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

4. Vertretung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat schon vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber einen zur Abwicklung des Vertrags befähigte/n bevollmächtigte/n VertreterIn namhaft zu machen. Sollte dies der Auftraggeber verlangen, ist zusätzlich ein/e StellvertreterIn namhaft zu machen. Beide müssen nachweislich ähnliche Aufgaben bereits selbständig und vollständig bearbeitet haben.

5. Leistung und Ausführung

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen für sich und insgesamt dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen.

Alle für die Ausführung der Leistung notwendigen und vertraglich festgelegten Unterlagen hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber rechtzeitig anzufordern und unverzüglich auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung abzustimmen.

Der Auftragnehmer versorgt sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Lieferungen und Leistungen mit sämtlichen dazu erforderlichen Materialien, Hilfs- und Verbrauchsstoffen, Vorrichtungen und Werkzeugen selbst. Er hat für die rechtzeitige Beistellung bzw. Anforderung des erforderlichen Materials zu sorgen. Der Auftraggeber kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik oder einem fortgeschrittenen Stand der Wissenschaft und Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

Eine gesonderte Abgeltung von An- und Abfahrtskosten erfolgt nicht. Diese sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Vergütung von Wartezeiten bei der Arbeitsstätte.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Planungs- bzw. Fertigungsfortschritte zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen des Auftraggebers, schriftlich zu berichten und dem Auftraggeber die jederzeitige Besichtigung der in Fertigung begriffenen Waren, Anlage oder Anlagenteile oder anderen Vertragsgegenstände in seinem Betrieb zur Überprüfung dieser Berichte zu ermöglichen.

6. Regiearbeiten

Sollten Regiearbeiten erforderlich sein, so ist umgehend der Auftraggeber zu verständigen. Regieleistungen dürfen nur auf schriftliche Anordnung durch den Auftraggeber durchgeführt werden und sind mittels Leistungsnachweises zu belegen sowie vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. Für nicht bestätigte Leistungen erfolgt keine Vergütung. Dies gilt sowohl für eingebautes Material, als auch für Arbeitsleistung. Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den Preisen laut Angebot.

7. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und des Auftraggebers verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen MitarbeiterInnen sowie den von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden. Insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst zugänglich machen, es sei denn, dass der Dritte diese Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber benötigt. Die Herstellung von Ablichtungen oder Durchschlägen, von Aufzeichnungen jedweder Art ist dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Pressemitteilungen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

8. Subunternehmer

Der Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens bei Abschluss des Vertrags, jedenfalls aber noch vor Abschluss von Verträgen mit anderen Unternehmen und Zulieferern, für deren Verschulden er gleichfalls haftet, schriftlich bekanntzugeben, ob, in welchem Ausmaß und welche Unternehmer und Zulieferer er zur Ausführung des Auftrags heranzuziehen beabsichtigt.

9. Änderungen

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Lieferungen und Leistungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit sich das im Zuge seiner Erfüllungsvorbereitung als notwendig erweist; solche Änderungen und Ergänzungen dürfen nur mit Zustimmung

durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Derartige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche aus Weisungen des Auftraggebers allenfalls resultierende Erschwernisse haben nur dann eine Änderung des Entgelts und/oder der Garantien bzw. der Fertigstellungstermine zur Folge, wenn und soweit dies der Auftragnehmer vor Ausführung der betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen schriftlich in Form eines Nachtragsoffers begehrt und der Auftraggeber dem schriftlich zustimmt. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Umfang des Auftrages abzuändern, ohne, das daraus dem Auftragnehmer das Recht auf eine Vergütung für einen Verdienstentgang entsteht bzw. eine Änderung der Einheitspreise möglich ist.

Hat der Auftragnehmer Bedenken infolge Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen den ursprünglich vereinbarten Termin nicht einhalten zu können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich und nachweislich anzuzeigen und dem Auftraggeber bekanntzugeben, um welchen Zeitraum sich die Leistungsfrist verlängern wird. Stimmt der Auftraggeber dieser Verlängerung nicht ausdrücklich zu, gilt die ursprünglich festgelegte Leistungsfrist.

10. Haftung

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für von Dritten am Vertragsgegenstand behauptete Verletzungen von Schutzrechten wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Urheberrechten schad- und klaglos, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

Mit dem vereinbarten Preis sind allenfalls erforderliche Schutzrechte soweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Benützung, erforderlichenfalls zur Änderung und Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

Soweit Lizenzen für den Betrieb des Lieferumfanges notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer auf seine Kosten und ohne zusätzliches Entgelt zu beschaffen. Alle Lizenzen sind auf den Lizenznehmer, das bfi Steiermark, Keplerstraße 109, 8020 Graz auszustellen. Die erworbenen Lizenzen berechtigen zur uneingeschränkten Nutzung auf den vorgesehenen Anlagen ohne zusätzliche Kosten. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags dürfen vom Auftraggeber kostenlos benützt werden.

Ein in den Lieferbedingungen, der Auftragsbestätigung oder wo immer vorgesehener Haftungsausschluss zu Gunsten des Auftragnehmers sowie eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Auftragnehmers für Personen- und Sachschäden, hat – auch wenn er vom Auftraggeber nicht ausdrücklich abgelehnt wird – keine Gültigkeit, ebenso wenig eine allfällige Verpflichtung, einen solchen Haftungsausschluss bzw. eine solche Haftungsbeschränkung an einen weiteren Abnehmer zu überbinden. In jedem Falle haftet der Auftragnehmer auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

Vom Auftragnehmer zugefügte Schäden sind umgehend dem Auftraggeber zu melden und unverzüglich nach Aufforderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer oder seinem beauftragten Unternehmen zu beheben. Wird dies verabsäumt, so steht dem Auftraggeber auch ohne Nachfristsetzung das Recht zu, auf Kosten des Auftragnehmers, den Schaden entweder selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

Wird der Auftraggeber von Dritten, sei es auch verschuldensabhängig nach den Bestimmungen des ABGB in Anspruch genommen, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber für alle Fälle, die von ihm (mit-)verursacht wurden, schad- und klaglos. Wird der Auftraggeber wegen Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, oder Vorfällen, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, in Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, insbesondere mit Kunden, verwickelt, trägt der Auftragnehmer die daraus dem Auftraggeber entstehenden Kosten.

11. Gewährleistung und Garantie

Der Auftragnehmer gewährleistet und garantiert, dass die bestellte Sache oder Leistung die angegebenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt und während der Garantiezeit keine Mängel aufweist. Er gewährleistet und garantiert insbesondere für die Einhaltung der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik, für einwandfreie Konstruktion, Montage und erstklassige Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zum Vertragsgegenstand gehörigen Teile und für die Einhaltung aller zur Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Die Garantiezeit beträgt – sofern nicht anders vereinbart – 36 Monate ab Übernahme oder Abnahme, längstens jedoch 42 Monate ab Lieferung oder Mängelbehebung. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gemäß §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln. Die Garantiepflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung vorbehalten hat.

Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob der Auftraggeber zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung fordert. Fordert der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers, Mängel selbst ohne Festsetzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch die Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst, ohne Verständigung des Auftragnehmers, auf diese Weise vorgehen. Mit Abschluss der Mängelbehebung beginnt die Garantiezeit neuerlich (von vorne) zu laufen.

Erkennt der Auftraggeber schon während der Ausführung, dass Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig erbracht werden, kann er auf vertragsmäßige Erfüllung bestehen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Ersatzvornahme beauftragen oder aber ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Kommt der Auftragnehmer einem Verlangen auf Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, die Behebung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen oder die gänzliche Aufhebung des Vertrages zu fordern. In allen Fällen haftet der Auftragnehmer für alle Folgen des Mangels und/oder des Fehlens der garantierten Eigenschaften. Wenn der Auftraggeber Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer hat, dann steht dem Auftraggeber der Anspruch auf Ersatz für Mangelfolgeschäden unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Auftragnehmers (oder deren Subunternehmer und Sublieferanten) zu. Kosten der Mängelsuche und Mängelbehebung während der Garantiezeit gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Behelfe

Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udg. bleiben bzw. werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Auflösung des Vertrags, gleichgültig, aus welchem Grund diese erfolgen sollte, sofort an den Auftraggeber zurückzustellen.

13. Vertragsstrafen

Vertraglich vereinbarte Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse (wie ungünstige Witterungsverhältnisse, Arbeitskräftemangel, Streitfälle zwischen den Vertragspartnern etc.) auftreten. Lediglich bei unüberwindlichen Hindernissen (wie in Fällen höherer Gewalt, bei überbetrieblichen Arbeitskonflikten etc.), deren Eintritt dem

Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, kann der Termin angemessen hinausgeschoben werden.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Lieferungen oder Leistungen im Streitfall einzustellen oder zurückzuhalten.

Im Falle des Verzuges und im Falle, dass in der Bestellung nichts anderes vereinbart wird, ist der Auftraggeber berechtigt, eine – dem richterlichen Mäßigkeitsrecht unterliegende – Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Auftragswertes je angefangene Woche des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes zu berechnen. Ein Verschuldens- oder Schadensnachweis ist hierzu nicht erforderlich. Als Pönalezeitpunkt wird, wenn in der Bestellung nichts anderes bestimmt wird, der vereinbarte Liefertermin festgelegt.

Die Pflicht zur Zahlung der Pönale gilt auch für verschobene oder neu festgesetzte Fristen und Termine und für den Fall, dass die Termine einvernehmlich geändert werden oder der Auftraggeber Termine nach hinten verlegen sollte. Wenn der Auftraggeber bei einem Verzug des Auftragnehmers einem neuen Terminplan zustimmt, führt dies nicht dazu, dass eine bereits eingetretene Pönaleverpflichtung entfällt oder sich die weiteren pönalisierten Termine ändern, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

Bei Nichteinhaltung von Erfüllungsfristen und Erfüllungsterminen ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit ohne Nachfristsetzung den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich eines Teiles einer Lieferung oder der Gesamtlieferung zu erklären.

14. Übernahme

Eine förmliche Übernahme gilt in allen Fällen als vereinbart. Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt des Auftraggebers hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Übernahme kann bis zur mangelfreien Leistungserbringung abgelehnt werden. Für gelieferte Materialien, Geräte und Maschinen gilt eine vorbehaltslose Übernahme bis diese in Verwendung gelangen. Für diverse Schäden (Transportschäden) haftet der Auftragnehmer und leistet dem Auftraggeber gegenüber Gewähr für den sofortigen Ersatz. Die Untersuchungs- und Rückgabepflicht des Käufers gemäß §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Übernahme oder Bezahlung gilt nicht als Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen. Die Übernahmzeit Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist ausnahmslos einzuhalten. Ist in der Bestellung eine Abnahme vorgesehen, so tritt sie in diesen Bedingungen an die Stelle der Übernahme. Die obigen Bestimmungen gelten auch für die Abnahme.

15. Vertragsrücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende Verträge mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist und Formalitäten mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein den Auftraggeber zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag berechtigender Grund liegt unter anderem vor, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- der Auftragnehmer aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein Vermögen selbst zu verfügen, oder die Gewerbeberechtigung verloren hat oder vom Strafgericht wegen Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde;
- den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt (z.B. bei Verzug), insbesondere die Garantiewerte beim zweiten Abnahmeversuch nicht erbringt;
- der Auftragnehmer in technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht dem Auftrag nicht gewachsen ist;
- den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise an Dritte weitergibt;
- unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar androht oder zugefügt hat;
- den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat oder
- die Bestimmungen der Ausländerbeschäftigungsvorschriften oder sonstiger arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften nicht einhält.

Tritt der Auftraggeber aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersten Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt. Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, so hat er dem Auftraggeber volle Genugtuung zu leisten. Machen Dritte in diesem Fall Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

16. Erfüllungszeit

Auf das Ausbleiben notwendiger vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angemahnt und danach nicht erhalten hat. Wenn der Auftragnehmer annehmen kann, dass eine rechtzeitige Erfüllung ganz oder teilweise unmöglich ist, hat er dies unter Angabe von Gründen und der vermutlichen Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

17. Verpackung

Die Verpackung hat zweckmäßig und einwandfrei zu erfolgen. Sie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechnet werden. Falls vereinbart wurde, dass Emballagen verrechnet werden, behält sich der Auftraggeber vor, dieselben zu behalten oder unter Abzug des ganzen Belastungswertes unfrei zurückzusenden. Abnutzungsgebühren können nicht verrechnet werden.

18. Versand

Vor Durchführung des Versands hat der Auftragnehmer ein Versandaviso unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angeführte Adresse zu schicken. Erfüllungsort ist, wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Die Waren müssen mit den erforderlichen Versandunterlagen und der Bestellnummer versehen sein. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme zu verweigern oder das Gut bis zur Klärung der Bestellnummer auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Die Leistung des Lieferanten gilt erst dann als zustande gekommen, wenn die Zuordnung zur Bestellung tatsächlich erfolgt ist. Teilleistungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Mehr- oder Minderleistungen sind unzulässig. Soweit nicht eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben ist, hat der Auftragnehmer für die günstigste und sicherste Transportmöglichkeit zu sorgen. Für unrichtige Deklaration und Tarifvorschrift haftet der Auftragnehmer.

19. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat bei der Planung und Ausführung seines Auftrags alle einschlägigen, in Österreich zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Gesetze, Normen und sonstigen Vorschriften einzuhalten bzw. den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren, wenn vertragliche Bestimmungen mit solchen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinen Arbeitsplatz rein und ordentlich zu halten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verpflichtung, laufend die Arbeitsstätte von seinen Abfällen, Materialresten zu befreien und auf eine öffentliche Deponie zu führen. Nach Beendigung der Tätigkeiten sind Abfälle und Materialreste etc. sofort zu entfernen und die Arbeitsstätte in geordneten Zustand zu übergeben. Sollten diesbezügliche Mängel auftreten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Alkoholkonsum, -verkauf, -handel und -transport in das und im Bildungszentrum sind verboten.

Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen.

Bei Maschinenkomponenten müssen dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen für die Durchführung einer eventuell notwendigen Konformitätsuntersuchung bzw. Risikoanalyse (gemäß EU-Richtlinie Maschinen bzw. der Maschinensicherheitsverordnung) zur Verfügung gestellt werden.

Vor der Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer bei den jeweils zuständigen Technikern des Auftraggebers über die vorhandene sowie geplante Lage von Rohrleitungen, Kanälen, Schächten, Maschinen, Kabelwegen etc. zu informieren. Außerdem ist er verpflichtet, beim Anschluss von Maschinen oder sonstigen Baustelleneinrichtungen das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Richtigkeit der übergebenen Pläne durch Erkundigungen und Aufmaßermittlung zu überprüfen. Im Unterlassungsfall verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede nicht ausreichender Information sowie auf alle aus diesem Titel allenfalls erwachsenden Nachforderungen.

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber genannten MitarbeiterInnen an der gelieferten Anlage derart einzuschulen, dass diese die Anlage einwandfrei und sicher bedienen und warten können, soweit nicht der Art der Anlage nach eine laufende besondere Wartung durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Für die Einschulung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein zusätzliches oder gesondertes Entgelt.

20. Ersatz- und Verschleißteile

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass er sämtliche für die Anlage erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab der Übernahme der Anlage liefern kann.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss Preislisten für die beim Vertragsgegenstand in Betracht kommenden Ersatz- und Verschleißteile zu überlassen. Die darin angeführten Preise sind - sofern nicht anders vereinbart: abzüglich des vereinbarten Rabatts - für die Dauer eines Jahres ab der Übernahme oder Abnahme unveränderliche Preise. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über dessen Verlangen für die Ersatzteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich deren Namen und Anschrift bekanntzugeben und bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen.

21. Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unternehmer dürfen nur in ihrem Unternehmen beschäftigte ArbeiterInnen und Angestellte für die Durchführung des Auftrages einsetzen. Sie dürfen bei Durchführung des Auftrages insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, solche zum Schutz der ArbeitnehmerInnen und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie lohnrechtliche Bestimmungen der für ihren Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen und Mindestlohntarife nicht verletzen; sie haben sich über diese Bestimmungen laufend zu unterrichten, ohne dass den Auftraggeber in diesem Zusammenhang eine Aufklärungspflicht trafe. Der Auftragnehmer hat weiters dafür zu sorgen, dass alle Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) eingehalten werden.

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unternehmer haben Arbeitskräfte, deren persönliche oder fachliche Fähigkeiten bzw. deren Verhalten vom Auftraggeber beanstandet werden, unverzüglich durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Dies kann auch Vorgesetzte betreffen, wenn sie nicht in der Lage sind die Auftragnehmerfunktionen umzusetzen. Erfordert die Auftragsbefreiung von Seiten des Personals spezielle Qualifikationen, so sind diese durch Zeugnisse, Bescheinigungen, TÜV-Dokumente etc. nachzuweisen.

Bei Verwendung von Arbeitskräften aus nicht zur EU gehörigen Staaten (oder aus EU-Staaten, für welche die volle Freizügigkeit noch nicht gilt) haben der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unternehmer für die erforderliche Beschäftigungsbewilligung zu sorgen bzw. für alle nachteiligen Folgen bei deren Fehlen einzustehen.

Bei der Auswahl des Personals ist darauf zu achten, dass eine ausreichende deutschsprachige Verständigung gewährleistet ist. Wird nur fremdsprachiges Personal eingesetzt, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

22. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben als Festpreise, DDP (geliefert, verzollt) abgeladen Bestimmungsort (gem. Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung). Preisgleitklauseln werden ohne ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber nicht akzeptiert.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen. Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibefehlern im Angebot sind ebenso ausgeschlossen wie bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags. Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu übermitteln. Sie haben den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen und die Bestellnummer/Kennzeichnung, Bildungszentrum sowie die Kostenstelle des Auftraggebers aufzuweisen. Rechnungen ohne Bestellnummer/Kennzeichnung, Bildungszentrum und Kostenstelle gelten als nicht eingelangt und müssen nicht bearbeitet werden. Bei Materialrechnungen ist die Versandart anzugeben, bei Leistungsrechnungen ist eine Kopie der vom Auftraggeber abgezeichneten Leistungsnachweise und Regieausweise anzuschließen. Die Rechnungsübermittlung hat elektronisch per E-Mail an buchhaltung@bfi-stmk.at zu erfolgen. Als Rechnungsadresse gilt: bfi Steiermark, Keplerstraße 109, 8020 Graz.

Soweit die Rechnungen obigen Erfordernissen entsprechen, sind sie, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, 14 Tage abzüglich 3% Skonto oder nach Wahl des Auftraggebers alternativ 90 Tage nach Eintreffen mangelfreier Waren und/oder mangelfreier Leistungserbringung und allenfalls vereinbarter Prüffrist sowie einwandfreier Rechnungslegung netto, zur Zahlung fällig.

Der Betrieb des Auftraggebers ist während der Weihnachtsfeiertage geschlossen und werden Rechnungen die zwischen 15. Dezember und 10. Jänner einlangen, mit Rechnungsengang 10. Jänner behandelt. Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit diesem Datum.

23. Nutzung der Website und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die übermittelten Informationen und personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber gemäß den Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter www.bfi-stmk.at/datenschutz.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist – wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben – die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, bei gleichzeitigem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Graz sachlich zuständige Gericht.